



Bundesamt für Logistik und Mobilität, Postfach 19 01 80, 50498 Köln

Referat G2 - Justizariat

Hausanschrift:  
Werderstraße 34  
50672 Köln

Postanschrift:  
Postfach 19 01 80  
50498 Köln

Tel. (0221) 5776 - 0  
Fax (0221) 5776 - 1777

G2-Mauterstattung  
@balm.bund.de

www.balm.bund.de

**Erstattung von Bundesfernstraßenmaut  
hier: Eingangsbestätigung und Angebot der Ruhendstellung**

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_ Posteingang beim Bundesamt am \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_

Köln, 15.04.2025  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom \_\_\_\_\_  
in dem Verfahren betreffend die \_\_\_\_\_

Der Vorgang wird unter dem  
Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ geführt. Dieses Geschäftszeichen bitte  
ich bei jeder künftigen Kommunikation anzugeben. Ihr Antrag  
betreffend etwaige Mauterstattungsansprüche wird derzeit geprüft.

Ich möchte Ihnen Folgendes mitteilen:

1.) Seit dem 01.07.2024 besteht Mautpflicht ab einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination von mehr als 3,5 t. Zeitgleich mit der Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 t tzGm ist am 01.07.2024 die sog. „HandwerkerAusnahme“ in Kraft getreten. Nach dem § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) sind folgende Fahrzeuge von der Mautpflicht ausgenommen:

„Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von



Seite 2 von 5

Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“

In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird hierzu näher ausgeführt, dass der Fahrer einen handwerklichen Beruf im Sinne der Anlage A zu § 1 Abs. 2 und Anlage B zu § 18 Abs. 2 HwO *oder einen mit dem Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vergleichbaren Beruf* ausüben muss (BR-Drucks. 270/23, S. 51 f.).

Als Auslegungshilfe für die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG hat das Bundesamt eine mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) abgestimmte Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG veröffentlicht. Diese Liste enthält neben den Handwerksberufen der Anlage A zu § 1 Abs. 2 und der Anlage B zu § 18 Abs. 2 HwO weitere Berufe, die im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG mit dem Handwerk vergleichbar sind, weil

- a) es sich um anerkannte Ausbildungsberufe handelt,
- b) die Ausbildung zu diesen Berufen (in Abgrenzung zu den Ausbildungsbereichen Landwirtschaft, Öffentlicher Dienst, Industrie und Handel, Freie Berufe und Hauswirtschaft) im Bereich des Handwerks erfolgt und
- c) ihr Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau ist nicht in der Liste aufgeführt, da es sich nicht um einen handwerklichen, sondern um einen landwirtschaftlichen Beruf handelt, für den die Landwirtschaftskammer zuständig ist.

Bezugnehmend auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr. Matthias Knauff im Auftrag des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (Die Anwendbarkeit der „HandwerkerAusnahme“ des BFStrMG auf den Garten- und Landschaftsbau) ist zu konstatieren, dass Überschneidungen zwischen Berufsbildern eines nichthandwerklichen Gewerbes und eines Handwerks üblich und zulässig sind (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 30.03.1993 -1 C 26/91 -, juris, Rn. 19). Derartige Überschneidungen sind jedoch für eine Vielzahl von Branchen typisch und stellen keine Besonderheit des Garten- und



Seite 3 von 5

Landschaftsbau dar. Eine Interpretation der HandwerkerAusnahme dahingehend, dass als mit dem Handwerk vergleichbare Berufe alle Gewerbe zu qualifizieren sind, für die eine „handwerksmäßige“ Leistungserbringung einschließlich der damit untrennbar verbundenen Transportnotwendigkeiten typisch ist (S. 11 des Gutachtens), würde daher zu einer uferlosen Ausweitung mautbefreiter Fahrten führen und die gesetzgeberische Entscheidung für eine generelle Mautpflicht der leichten Nutzfahrzeuge konterkarieren.

Dem Regelungswillen des Gesetzgebers und dem Zweck der Ausnahmevorschrift wird daher nur eine restriktive Auslegung des Begriffs eines „mit dem Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vergleichbaren Berufs“ gerecht, wie sie der mit dem BMDV abgestimmten Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG (Stand: Juni 2024) zugrunde liegt.

Soweit der Gesetzgeber, anders als in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG, Beschäftigte des Garten- und Landschaftsbaus und des Baugewerbes bzw. deren Dienstleistungen in anderen Zusammenhängen ausdrücklich gleichgestellt hat, findet dies seine Rechtfertigung in dem jeweiligen spezifischen Regelungszweck (z.B. Förderung von ganzjährig im Freien tätigen Berufszweigen durch die WinterbeschV bzw. die Baubetriebe-Verordnung) und lässt nicht den Schluss zu, dass der Garten- und Landschaftsbau zwingend mautbefreit gestellt werden müsste.

2.) Ihr Antrag betrifft, soweit noch keine Verjährung bzw. Bestands- oder Rechtskraft ergangener Nacherhebungsbescheide oder ablehnender Erstattungsbescheide eingetreten ist, LKW-Maut, die ab dem 01.07.2024 für Fahrzeuge eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t tZGm gezahlt wurde, für die die sog. „HandwerkerAusnahme“ keine Anwendung findet.

Zur Begründung Ihres Antrags auf Erstattung der Bundesfernstraßenmaut tragen Sie unter Bezugnahme auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr. Matthias Knauff im Auftrag des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (Die Anwendbarkeit der „HandwerkerAusnahme“ des BFStrMG auf den Garten- und Landschaftsbau) vor, dass entgegen der bestehenden Auslegung der Garten- und Landschaftsbau als „mit dem Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vergleichbarer Beruf“ i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 BFStrMG angesehen werden muss.

**Eine abschließende Klärung dieser Frage wird sich aus einem noch zu führenden Musterverfahren ergeben.**

Da in dem faktischen Musterverfahren mit einer Klärung der zahlreichen einschlägigen Fragen zu rechnen ist, erscheint eine Ruhendstellung Ihres



Seite 4 von 5

Verfahrens zweckmäßig. Deshalb möchte ich Ihnen die Ruhendstellung des Verfahrens vorschlagen. Ich stimme meinerseits dem Ruhen zu, bis das vor dem Verwaltungsgericht Köln zu führende faktische Musterverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Wenn ich innerhalb der nächsten vier Wochen nichts von Ihnen höre, gehe ich davon aus, dass Sie mit der Ruhendstellung des Verfahrens einverstanden sind.

3.) Da Sie einen öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch geltend machen, über welchen durch Verwaltungsakt entschieden wird (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 BFStrMG), ist die Abgabe einer Einredeverzichtserklärung meinerseits entbehrlich. **Die Verjährung wird in diesem Fall bereits kraft Gesetzes gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB gehemmt, soweit der Antrag innerhalb der Frist des § 21 Abs. 2 BGG beim Bundesamt gestellt wird. Ein (wirksamer) rechtzeitig gestellter Erstattungsantrag hindert daher – auch nach der Rechtsprechung des zuständigen Verwaltungsgerichts Köln – den Eintritt der Verjährung (so etwa VG Köln, Beschluss vom 29.10.2021, Az. 14 L 1517/21).** Einer Klage zur Sicherung der Ansprüche bedarf es also nicht. Da ein Vorverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Rechtsweg zudem nicht unmittelbar beschritten werden. Unmittelbar erhobene Leistungsklagen sind unzulässig. Ob eine ohne vorangegangenes Antragsverfahren erhobene Klage verjährungshemmende Wirkung hätte, ist im Übrigen zumindest zweifelhaft (offengelassen etwa durch VG Köln, Beschluss vom 29.10.2021, Az. 14 L 1517/21).

Bei einer einvernehmlichen Ruhendstellung des Verfahrens ist die Verjährung von rechtzeitig geltend gemachten Forderungen gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB bis zum Abschluss des faktischen Musterverfahrens gehemmt. **In diesem Fall wird das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu gegebener Zeit nach Abschluss des faktischen Musterverfahrens auf den Antrag von Amts wegen zurückkommen, über diesen durch rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BFStrMG) und sich dann auch nicht auf eine Verjährung rechtzeitig erhobener Forderungen berufen.**

4.) Es ist nicht erforderlich, monatlich oder pro Kennzeichen einen Antrag zu stellen. Es genügt, wenn Sie pro Jahr einen Antrag stellen. Gemäß § 4 Abs. 2 BFStrMG i.V.m. § 21 Abs. 2 Bundesgebührengesetz verjährt ein möglicher Erstattungsanspruch drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die LKW-Maut gezahlt wurde.

Bitte geben Sie bei Ihren Folgeanträgen das im Betreff genannte Aktenzeichen an und übermitteln **ausschließlich Mautaufstellungen der Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH** oder vergleichbar aussagekräftige Dokumente des Europäischen Elektronischen Mautdienstes (EEMD/EETS-Anbieters).



Seite 5 von 5

5.) Für die Abrechnung mit den Mautpflichtigen im Rahmen des zivilrechtlichen Auftragsverhältnisses (Mautabrechnungsdaten) ist ausschließlich die Toll Collect GmbH oder der EETS-Anbieter zuständig. Dem BALM liegen die Mautaufstellungen oder ggf. auch Einzelfahrtennachweise nicht vor.

6.) Es wird darum gebeten, vorsorglich die den Antragszeitraum betreffenden Original-Mautaufstellungen der Firma Toll Collect GmbH bzw. des EETS-Anbieters zu verwahren, um diese auf Aufforderung einreichen zu können, falls sich aus dem faktischen Musterverfahren auf den von Ihnen gestellten Antrag übertragbare Erkenntnisse ergeben sollten, die einen Rückerstattungsanspruch rechtfertigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Das Schreiben ist unter Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.